



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited Facebook Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.:

wegen Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts

hat das Landgericht Stuttgart - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger immateriellen Schadensersatz in Höhe von 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.05.2022 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, Facebook-ID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 Euro nebst Zinsen hieraus seit 28.05.2022 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 16 %, die Beklagte 84 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch hinsichtlich Ziffer 1, Ziffer 4 sowie wegen der Kosten nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000 Euro. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung, Auskunft im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform Facebook und eines Daten-Scraping-Vorfalles.

Die Beklagte betreibt die Internet-Plattform www.facebook.com, die Klagepartei ist Nutzerin dieser Plattform. Die Dienste der Beklagten ermöglichen es den Nutzern der Plattform, persönliche Profile für sich zu erstellen und diese mit Freunden zu teilen. Auf diesen persönlichen Profilen können die Nutzer Angaben zu verschiedenen Daten zu ihrer Person machen und im von der Beklagten vorgegebenen Rahmen darüber entscheiden, welche anderen Gruppen von Nutzern auf ihre Daten zugreifen können.

Bestimmte Nutzerinformationen sind für die Registrierung auf der Internetplattform zwingend und immer öffentlich einsehbar; hierbei handelt es sich um Name, Geschlecht und Nutzer-ID. Im Übrigen kann der Nutzer im Rahmen der „*Privatsphäre-Einstellungen*“ selbst festlegen, wer die von ihm über die öffentlichen Informationen hinaus bereitgestellten Informationen – etwa Wohnort, Stadt, Beziehungsstatus, Geburtstag, Telefonnummer und E-Mail-Adresse – sehen kann (sog. „*Zielgruppenauswahl*“). So kann der Nutzer anstelle der standardmäßigen Voreinstellung „öffentlich“ auswählen, dass nur „Freunde“ auf der Facebook-Plattform, oder „Freunde von Freunden“ die jeweiligen Informationen einsehen können. Lediglich die Telefonnummer des Nutzers wird insoweit gesondert behandelt, als dass diese standardmäßig nur der Nutzer selbst – so der Kläger – oder nur „Freunde“ – so die Beklagte – einsehen kann.

Weiter kann der Nutzer selbst festlegen, wer ihn anhand seiner angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer auffinden kann (sog. „*Suchbarkeits-Einstellungen*“). Wenn ein Nutzer in seinem Smartphone eine Telefonnummer als Kontakt eingespeichert hat, erlaubt es die Beklagte ihm, seine Kontakte mit den bei Facebook hinterlegten Telefonnummern abzugleichen, um die hinter den Nummern stehenden Personen als Freunde hinzuzufügen. Dafür war nicht erforderlich, dass der andere Nutzer seine Telefonnummer nach der „*Zielgruppenauswahl*“ öffentlich gemacht hat. Demnach war es möglich, Nutzer anhand einer Telefonnummer zu finden, solange ihre „*Suchbarkeits-Einstellung*“ für Telefonnummern auf der Standard-Voreinstellung „Alle“ eingestellt war. Daneben waren die Einstellungen nur „Freunde von Freunden“ oder „Freunde“ auswählbar. Ab Mai 2019 stand Nutzern auch die Option „Nur ich“ zur Verfügung. Die „*Suchbarkeits-Einstellung*“ war bei dem Kläger – zuletzt unstrittig – jedenfalls im hier relevanten Zeitraum v. 22.01.2018 bis 15.08.2018 auf „Alle“ eingestellt (Anlage B 22).

Bei der Registrierung wird der Nutzer auf die Datenrichtlinie der Beklagten hingewiesen. Insoweit wird auf die in der Anlage B 9 Bezug genommen. Den Nutzern werden zudem im „*Hilfereich*“, der unmittelbar auf der Facebook-Homepage verlinkt ist, Informationen über die „*Privatsphäre-Einstellungen*“ zur Verfügung gestellt. Auf diese Einstellungen kann unter der Überschrift „*Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit*“ zugegriffen werden; auf die jeweiligen

Abbildungen in der Klageschrift sowie auf die Anlagen B 1 bis B 8 wird insoweit Bezug genommen.

Im Jahr 2019 lasen Dritte – deren genaues Vorgehen ist zwischen den Parteien streitig – jedenfalls die Facebook-ID, den Namen, den Vornamen und das Geschlecht des Klägers („*Scraping*“) über das Contact-Import-Tool von Facebook aus. Die Beklagte geht davon aus, dass das Contact-Import-Tool zur Bestimmung der Telefonnummern der einzelnen Benutzer genutzt wurde. Indem eine Vielzahl von Kontakten in ein virtuelles Adressbuch eingegeben wurde, gelang es – so die Beklagte – Unbekannten, die Telefonnummern konkreten Facebook-Profilen zuzuordnen. Um die Telefonnummer jeweils zu korrelieren, wurden mit Hilfe des Contact-Import-Tools Kontakte hochgeladen, welche mögliche Telefonnummern von Nutzern enthielten, um so festzustellen, ob diese Telefonnummern mit einem Facebook-Konto verbunden sind. Soweit die „*Scrapper*“ feststellen konnten, dass eine Telefonnummer mit einem Facebook-Konto verknüpft war, haben sie die öffentlich einsehbaren Informationen aus dem betreffenden Nutzerprofil kopiert und die Telefonnummer den abgerufenen, öffentlich einsehbaren Daten sodann hinzugefügt. Anfang April 2021 wurden diese Daten im Internet verbreitet.

Mit E-Mail der Prozessbevollmächtigten des Klägers v. 09.06.2021 forderte dieser die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 12.07.2021 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500,00 Euro, zur Unterlassung einer – nach seiner Auffassung – rechtswidrigen Datenverarbeitung sowie zur Auskunft darüber, ob sie ihn betreffende personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem im April 2021 bekannt gewordenen Datenschutzvorfall verarbeite, sowie zur Beantwortung weiterer Fragen auf (Anlage K 1). Hierauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten v. 23.08.2021 (Anlage K 2).

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Er trägt im Wesentlichen vor, die Beklagte habe mehrfach gegen die DSGVO verstoßen. Insbesondere habe sie den Kläger nicht im ausreichenden Maße über die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten informiert bzw. aufgeklärt. Zudem verstoße die Beklagte mit den von ihr vorgenommenen Einstellungen zur Privatsphäre auch gegen die in Art. 25 DSGVO niedergelegten Grundsätze der „Privacy by Design“ und „Privacy by default“. Durch die unbefugte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten habe er einen konkreten ersatzfähigen Schaden erlitten. Dieser bestehe darin, dass er einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten habe und in einem Zustand großen Unwohlseins und Sorge über möglichen Missbrauch seiner Daten verbleibe. Dies manifestiere sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich E-Mails und Anrufen von unbekanntem Nummern und Adressen, aber auch in der ständigen Sorge, dass die veröffentlichten Daten von kriminellen für unlautere Zwecke verwendet werden könnten. Ein Schadensersatz in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro sei daher angemessen.

Aus der Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadensersatz aus dem dargestellten Schadensereignis folge auch die Pflicht, zukünftige Schäden, die aufgrund der entwendeten Daten entstünden, zu tragen.

Weiter stünde dem Kläger ein Anspruch auf Unterlassung zu, seine personenbezogenen Daten in Zukunft nicht unbefugt, d.h. konkret ohne vorherige ausreichende Belehrung, zu veröffentlichen und diese zukünftig unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen.

Darüber hinaus könne er einen ergänzenden Auskunftsanspruch gegenüber der Beklagten geltend machen.

Der Kläger beantragt, für Recht zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei teilweise bereits unzulässig. Die klägerseits geltend gemachten Ansprüche bestünden nicht, Verstöße gegen die DSGVO seien ihr nicht anzulasten. Die Daten seien weder durch Hacking noch infolge einer Schwachstelle noch infolge eines Fehlers oder Sicherheitsverstoßes in ihrem System, sondern durch das automatisierte, massenhafte Sammeln von ohnehin öffentlich einsehbaren und damit nicht vertraulichen Daten erlangt und an anderer Stelle zugänglich gemacht worden. Die gesammelten Daten umfassten lediglich die immer öffentlichen Nutzerinformationen und diejenigen Daten, die entsprechend der jeweiligen „Zielgruppenauswahl“ öffentlich einsehbar seien.

Die standardmäßigen Voreinstellungen orientierten sich an dem Hauptzweck der Facebook-Plattform, andere Nutzer zu finden und mit diesen in Kontakt zu treten. Die „Scraper“ hätten lediglich die diesem Zweck dienenden Funktionen ausgenutzt, indem sie mithilfe des Contact-Import-Tool Kontakte hochgeladen hätten, welche mögliche Telefonnummern von Nutzern enthielten, um so festzustellen, ob diese Telefonnummern mit einem Facebook-Konto verbunden sind. Soweit die Scraper feststellen konnten, dass eine Telefonnummer mit einem Facebook-Konto in Übereinstimmung mit der jeweiligen Suchbarkeits-Einstellung des Nutzers verknüpft war, hätten sie die öffentlich einsehbaren Informationen in Übereinstimmung mit der Zielgruppenauswahl des Nutzers aus dem betreffenden Nutzerprofil kopiert und die Telefonnummer den abgerufenen, öffentlich einsehbaren Daten sodann hinzugefügt. Es sei grundsätzlich nicht möglich, Scraping öffentlich einsehbarer Daten völlig zu verhindern. Es gebe allenfalls Mittel, um Scraping zu begrenzen. Da die Funktionen, welche Scraper ausnutzten, rechtmäßige, gewöhnliche Nutzerfunktionen darstellten, werde zur Begrenzung von Scraping regelmäßig nicht die gesamte zugrundeliegende Funktion beseitigt. Vielmehr würden in der Regel lediglich die Methoden beschränkt, mit denen auf die maßgeblichen Funktionen zugegriffen werden könne. Daher habe sie nicht gegen die DSGVO verstoßen, sondern vielmehr angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, das Risiko von Scraping zu unterbinden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping zu ergreifen.

Zudem habe sie ihren Nutzern – so auch dem Kläger – alle erforderlichen Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt und umfassend über die Möglichkeiten der Anpassung ihrer Privatsphäre-Einstellungen informiert. Zudem lege sie den Nutzern – schon in der Datenrichtlinie – durch Beispiele dar, welche Konsequenzen sich aus dem Teilen bestimmter Daten ergeben könnten. Der Kläger sei daher sowohl über die Einstellungsmöglichkeiten als auch über mögliche Konsequenzen seiner Einstellungen informiert gewesen. Er habe sich entschieden, bestimmte Daten öffentlich einsehbar auf seinem Facebook-Profil zu teilen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie stelle allen Nutzern alle erforderlichen Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sie meint daher, nicht gegen die Transparenzpflichten der DSGVO verstoßen zu haben. Es habe zudem eine umfassende und transparente Information über die Möglichkeit der Anpassung der Suchbarkeits-Einstellungen und Zielgruppenauswahl gegeben, woraus sich nachvollziehbar ergebe, wer bestimmte persönliche Informationen, die der Nutzer in seinem Facebook-Profil hinterlegt habe, einsehen könne. Diese Einstellungen habe der Kläger jederzeit anpassen können. Es sei auch den Anforderungen des Art. 25 DSGVO genügt, die Voreinstellungen hielten die Grundsätze des Art. 25 DSGVO ein.

Mit Beschluss v. 04.07.2022 hat sich das Landgericht Stuttgart für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers vom 18.5.2022 an das Amtsgericht Nürtingen verwiesen. Mit Beschluss v. 25.08.2022 hat sich das Amtsgericht Nürtingen für sachlich unzuständig erklärt und die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Bestimmung des für den Rechtsstreit zuständigen Gerichts vorgelegt. Mit Beschluss v. 03.01.2023 hat das OLG Stuttgart das Landgericht Stuttgart als das sachlich für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht bestimmt.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die Klageanträge Ziffer 1, 2 und 3 hinreichend bestimmt.

1. **Klageantrag Ziffer 1** ist hinreichend bestimmt. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt dem Antrag ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde. Die Klagepartei behauptet hierzu mehrere Handlungen bzw. Unterlassungen der Beklagten, welche Datenschutzverstöße begründen könnten. Es kann dahinstehen, ob diese jede für sich oder nur im Zusammenspiel geeignet sein sollen, den von der Klagepartei geltend gemachten Anspruch zu tragen. Das diese Vorgänge in einem Alternativverhältnis stehen sollen oder lediglich alternativ für einen etwaigen Schaden des Klägers verantwortlich sein sollen, ergibt sich jedenfalls aus keiner Stelle des klägerischen Vortrags (vgl. im Ergebnis auch LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098; LG Essen Ur. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818).
2. **Klageantrag Ziffer 2** ist ebenfalls hinreichend bestimmt. Der Kläger begehrt mit seinem Klageantrag die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden. Bereits der Wortlaut des Antrags macht eindeutig klar, dass der Kläger Feststellung hinsichtlich künftiger Schäden begehrt.

Auch liegt ein Feststellungsinteresse iSv § 256 Abs. 1 ZPO vor (vgl. auch LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098; LG Essen Ur. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818). Das Landgericht Stuttgart führte mit Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 in einem vergleichbaren Fall zutreffend aus:

Ein Feststellungsantrag ist schon zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern kann. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen. Das kann indes bei dem hier in Rede stehenden Daten-Scraping-Vorfall mit der behauptet unkontrollierten Nutzung gescrapter Daten bei verständiger Würdigung angesichts der erst im Jahr 2021 erfolgten Veröffentlichung (noch) nicht angenommen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass irgendein materieller Schaden (...) entstehen könnte.

Dem schließt sich die hiesige Kammer an.

3. Zuletzt ist auch das Unterlassungsbegehren des Klageantrags Ziffer 3 hinreichend bestimmt (vgl. auch LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098; LG Essen Ur. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818). Das Landgericht Stuttgart führte mit Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 in einem vergleichbaren Fall zutreffend aus:

Gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 09.09.2021 – I ZR 90/20 Rn. 19).

Der Kläger stützt sich auf eine unzulässige Datenerhebung, deren Unterlassen er mit dem Antrag zu 3 begehrt. Er macht geltend, dass die Einwilligung zur Verarbeitung seiner Telefonnummer nicht wirksam sei und die Beklagte sie daher im Rahmen des Contact-Import-Tools und im Facebook-Messenger App nicht verwenden dürfe. Der Lebenssachverhalt, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird, ergibt sich aus der mit der Klage gerügten konkreten Verletzungsform – i.e. konkret der ohne wirksame Einwilligung zur Weiterverarbeitung erlangten Telefonnummer usw. Damit richtet sich das Begehren zu 3 gegen ein konkret beschriebenes Verhalten, das Anlass zu Beanstandungen geben kann – die sogenannte konkrete Verletzungsform. Dann aber bilden alle Rechtsverletzungen, die hierdurch verwirklicht werden können, den Streitgegenstand, so dass der Kläger die nach lit. a und nach lit. b geltend gemachten Unterlassungen zum Gegenstand eines zulässigen Klageantrags machen kann.

Zuzugestehen ist der Beklagten zwar, dass die Formulierung „nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen“ auslegungsbedürftig ist und Vollstreckungsprobleme denkbar sind. Allerdings ist es insofern nicht am Kläger, der Beklagten vorzugeben, welche konkreten Maßnahmen diese zu ergreifen hat. Er hat weder Einblick in die Programmierung der Facebook-Plattform noch in die Organisationsstruktur der Beklagten. Daher muss es genügen, dass das Vollstreckungsorgan gegebenenfalls Wertungen vornehmen muss. Es wäre verfehlt im Lichte des effektiven Rechtsschutzes i.S. des Art. 19 GG, würde vom Kläger verlangt, dass er für eine hinreichend konkrete Antragstellung den aktuellen Stand der Technik selbst ermitteln muss.

Dem schließt sich die hiesige Kammer an.

II.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu (**Klageantrag Ziffer 1**). Die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte hat jedenfalls gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO sowie Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO verstoßen (sub a). Der Klagepartei ist ein immaterieller Schaden entstanden (sub b), für welchen die Verstöße gegen die DSGVO kausal waren (sub c). Die Beklagte kann sich hinsichtlich der genannten Verstöße gegen die DSGVO nicht exkulpieren (sub d), ein Mitverschulden muss sich die Klagepartei nicht anrechnen lassen (sub e). Der immaterielle Schadensersatzanspruch ist im vorliegenden Fall mit **400,00 Euro** zu bemessen (sub f).

Hierzu im Einzelnen:

- a. Gem. **Art. 82 Abs. 1 DSGVO** hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Grund und damit unabdingbare Voraussetzung der Haftung ist eine Pflichtverletzung, wenngleich es auf einen Schutznormcharakter der verletzten Vorschrift nicht ankommt, der Begriff der Pflichtverletzung also denkbar weit gefasst ist und letztlich jede Verletzung materieller oder formeller Bestimmungen der Verordnung einschließt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 31.03.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282 Rn. 25; Kreße in Sydow/Marsch, DSGVO | BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 82 Rn. 7; a.A. Gola/Piltz in Gola/Heckmann, DSGVO – BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 82 Rn. 5).

Vorliegend hat die Beklagte jedenfalls gegen **Art. 25 Abs. 2 DSGVO** sowie **Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO** verstoßen.

- i. Ein Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO ist zu bejahen (ebenso LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098; insoweit auch LG Paderborn, Urteil v. 27.02.2023 – 4 O 191/22; **aA** LG Essen Urt. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818). Das Landgericht Stuttgart führte mit Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 in einem vergleichbaren Fall zutreffend aus:

Gem. Art. 25 Abs. 2 DSGVO hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

Durch die standardmäßige Konfiguration von Privatsphäre-Einstellungen ist zu gewährleisten, dass Nutzer ihre Daten nur den Personenkreisen und nur in dem Umfang zugänglich machen, die sie vorab selbst festgelegt haben. Das hat zur Folge, dass alle für die Nutzung nicht erforderlichen personenbezogenen Daten anderen Nutzern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, es sei denn, die betroffene Person nimmt entsprechende Änderungen in den Voreinstellungen vor (vgl. Nolte/Werkmeister in Gola/Heckmann, DSGVO – BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 28). Die von Nutzern veröffentlichten Informationen dürfen nicht ohne Einschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dies muss aktiv erst in den Privatsphäreinstellungen durch den Nutzer eingerichtet werden (so Hartung in Kühling/Buchner, DSGVO - BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 26). bb) Das ist durch die Beklagte nicht gewährleistet (z.B. a.A. LG Essen, Urteil vom 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818).

Aus ihrem eigenen Vortrag in der Klageerwiderung ergibt sich, dass der Umstand, dass die Telefonnummer des Klägers „öffentlich“ war, darauf beruhte, dass er dies in den Voreinstellungen nicht geändert hat, nachdem – wie die Beklagte zugesteht – die Standard-Einstellung für die Suchbarkeit von Telefonnummern während des relevanten Zeitraums „Alle“ gewesen ist. Nicht ausreichend ist insoweit, dass – worauf die Beklagte abstellt – etwaige Einstellungen vom Nutzer geändert werden können. Dasselbe gilt für den von der Beklagten angeführten „Privatsphäre-Check“.

Diese durch die Voreinstellungen ermöglichte Datenerhebung ist nicht für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO), ebenso wenig zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Sie mag im Einzelnen je nach Geschmack des Nutzers für die Nutzung der Facebook-Plattform nützlich und behilflich sein. Erforderlich für die Nutzung schlechthin ist sie aber nicht. Diesbezügliche Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten müssen sich auf das absolut Notwendige beschränken. Die Daten sind für eine Nutzung der Facebook-Plattform durch Dritte bzw. für den Betrieb derselben durch die Beklagte nicht unabdingbar (anders für ein Ärztebewertungsportal: BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 60/21 Rn. 21). Das zeigt sich auch daran, dass sämtliche Voreinstellungen, um die es hier geht, ohne weiteres abgewählt werden können, ohne dass dies ersichtlich der weiteren

Vertragsdurchführung entgegensteht (so ausdrücklich KG, Urteil vom 20.12.2019 – 5 U 9/18, BeckRS 2019, 35233 Rn. 39).

Daher kann sich die Beklagte nicht darauf zurückziehen, dass der Zweck der Facebook-Plattform gerade darin bestehe, es Menschen zu ermöglichen, sich mit Freunden, Familie und Gemeinschaften zu verbinden und dass die Funktionen gezielt so konzipiert worden seien, dass sie den Nutzern helfen, andere zu finden, sich mit ihnen zu verbinden und mit ihnen in Kontakt zu treten. Gerade das widerspricht den Anforderungen der DSGVO. Die Beklagte darf nicht durch die Definition ihres Leistungsangebots den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung unter Hintanstellung der Nutzerinteressen allein an ihrem Interesse an der Vermarktung eines durch die Internetnutzung innerhalb und außerhalb von Facebook generierten Bestands personenbezogener Daten seiner Nutzer ausrichten und über das für die Benutzung des sozialen Netzwerkes erforderliche Maß ausweiten (so BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – KVR 69/19 Rn. 110).

Für die Durchführung des Schuldverhältnisses ist es z.B. für den jeweiligen Nutzer nicht erforderlich, dass Name, Profilbild und Titelbild anderen Nutzern helfen, andere zu finden, auch wenn das hilfreich und von vielen gewünscht sein mag. Die Angabe des Geschlechts ist nicht in irgendeiner Art und Weise erforderlich. Facebook muss nicht – worauf die Klageerwiderung abstellt – den Nutzer unter Beachtung seines Geschlechts „beschreiben“ (z.B. „Füge sie als Freundin hinzu“).

Vor diesem Hintergrund ist es ebenso wenig ausreichend, wenn die Beklagte über die Möglichkeiten der Anpassung ihrer Suchbarkeits-Einstellungen und Zielgruppenauswahl informiert. Die Voreinstellung, die die Beklagten hinsichtlich einzelner Aspekte mit „öffentlich“ einräumt, läuft den Erfordernissen des Art. 25 Abs. 2 DSGVO evident zuwider. Auch ist nicht erheblich, wie die Beklagten einen „Hilfebereich“ ausgestaltet, da diesen i.d.R. nur derjenige Nutzer anschauen wird, der die Notwendigkeit einer Änderung für sich wahrgenommen hat. Das ist bei einem Nutzer, der die Anmeldeprozedur mit vorgegebenen Einstellungen durchläuft, nicht notwendigerweise der Fall.

Denn es kann ein Verhalten, das im Aufruf von Websites und Apps, der Eingabe von Daten in diese Websites und Apps sowie in der Betätigung von in diese eingebundenen Schaltflächen besteht, grundsätzlich auch nicht einem Verhalten gleichgestellt werden, das die sensiblen personenbezogenen Daten des Nutzers i.S. von Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO offensichtlich öffentlich macht (vgl. Schlussanträge des Generalanwaltes

vom 20.09.2022 in der Rechtssache EuGH – C-252/21, BeckRS 2022, 24109 Rn. 44).

Diesen Ausführungen, die auch für den vorliegenden vergleichbaren Fall gelten, schließt sich die hiesige Kammer vollumfänglich an. Ein – hier gegebener – Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO vermag iVm Art. 82 Abs. DSGVO einen Schadensersatzanspruch begründen (so zu Recht LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf Mantz in Sydow/Marsch, DSGVO | BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 77; Martini in Paal/Pauly, DSGVO – BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 6). Die Gegenauffassung (LG Paderborn, Urteil v. 27.02.2023 – 4 O 191/22 mit Verweis auf Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 25 Rn. 3, 34; Kühling/Buchner/Hartung, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 25 Rn. 31), nach der ein auf Art. 25 Abs. 2 DSGVO gestützter Schadensersatzanspruch wegen seines organisatorischen Charakters nicht in Betracht kommt, vermag nicht zu überzeugen. Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt schlicht einen Verstoß gegen die DSGVO voraus, der vorliegend zu bejahen ist. Dass Art. 25 Abs. 2 DSGVO bereits vor dem eigentlichen Beginn der Datenverarbeitung ihren Regelungscharakter entfaltet (so LG Paderborn, Urteil v. 27.02.2023 – 4 O 191/22), ändert daran nichts. Haftungsbegründend kann eine Datenverarbeitung nämlich auch dann sein, wenn bei dem eigentlichen Verarbeitungsvorgang vor- oder nachgelagerte Pflichten verletzt werden. Auch solcherlei Pflichtverstöße können eine Schadensersatzpflicht begründen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung stehen – und dies letztlich zu einem Schaden auf Seiten der betroffenen Person geführt hat (*Buchner/Wessels* in: ZD 2022, 251, beck-online). Vielmehr kann aus der Verletzung der sich aus Art. 25 DSGVO ergebenden Pflichten eine Erhöhung der Gefahr eines Schadens resultieren (vgl. LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf Mantz in Sydow/Marsch, DSGVO | BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 77; Martini in Paal/Pauly, DSGVO – BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 25 Rn. 6), was vorliegend ohne weiteres ersichtlich ist: Denn hätten die Voreinstellung den Anforderungen von Art. 25 Abs. 2 DSGVO entsprochen, wäre ein Abgreifen der Mobiltelefonnummer des Klägers so, wie letztlich geschehen, nicht ohne weiteres möglich gewesen. Eine Beschränkung von Art. 82 Abs. DSGVO auf unmittelbar mit der tatsächlichen Datenverarbeitung im Zusammenhang stehende Pflichten nach der DSGVO vermag daher nicht zu überzeugen.

- ii. Ebenfalls zu bejahen ist vorliegend ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO (ebenso LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS

2023, 1098; auch LG Paderborn, Urteil v. 27.02.2023 – 4 O 191/22; offenlassend und Ansprüche im Ergebnis ablehnend LG Essen Ur. v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818). Art. 13 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen, der betroffenen Person bestimmte Informationen über sie betreffende Datenverarbeitungen aktiv, also ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen ergeben sich Informationspflichten aus Art. 13 bei zwei Anlässen, die einander zeitlich nachgelagert sind: Gemäß Abs. 1 und Abs. 2 muss der Verantwortliche bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, wenn er Daten bei der betroffenen Person erhebt. Gemäß Abs. 3 entstehen weitere Informationspflichten, wenn der Verantwortliche die erhobenen Daten zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck weiterverarbeiten will. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO hat der Verantwortliche der betroffenen Person die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen. Die Angaben müssen vollständig und so detailliert sein, dass die betroffene Person sich ein Bild davon machen kann, mit welchen Datenverarbeitungen sie zu rechnen hat. Mit dieser Information legt der Verantwortliche den Verarbeitungszweck oder die Verarbeitungszwecke gegenüber der betroffenen Person verbindlich fest (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 13 Rn. 25).

Hiergegen hat die Beklagte verstoßen. Sie hat den Kläger zum Zeitpunkt der Datenerhebung seiner Mobilfunknummer nicht ausreichend über die Zwecke der Verarbeitung dieser Nummer aufgeklärt. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO sind indes die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitzuteilen. Dem hat die Beklagte zumindest hinsichtlich der Verwendung der Mobilfunknummer für das von ihr verwendete Contact-Import-Tool nicht genügt (LG Paderborn, Urteil v. 19.12.2022 – 3 O 99/22; LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098). Das Landgericht Stuttgart führte mit Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 in einem vergleichbaren Fall zutreffend aus:

Dadurch ermöglicht die Beklagte einem Nutzer z.B. einen Abgleich der in seinem Smartphone gespeicherten Kontakte mit auf Facebook registrierten Nutzerprofilen, die ihr Profil mit einer Mobilfunknummer verknüpft haben. So können diese Kontakte auf der Facebook-Plattform gefunden, und es kann mit ihnen in Verbindung getreten werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass insoweit durch die Beklagte eine irgendwie geartete Aufklärung erfolgt wäre. Derlei vermag die Beklagte insbesondere im Rahmen der Klageerwiderung vom

(...) nicht aufzuzeigen. Vielmehr wird durch die Information „Möglicherweise verwenden wir deine Mobilnummer für diese Zwecke: ... Um dir Personen, die du kennen könntest, vorzuschlagen, damit du dich mit ihnen auf Facebook verbinden kannst“ gerade ein gegenteiliger Eindruck erweckt. Es wird nicht darüber informiert, dass andere den Kläger als Nutzer finden können, sondern darüber, dass dem Kläger seine Telefonnummer nützlich sein kann, andere Facebook-Nutzer zu finden. Das eine mag zwar mit dem anderen unmittelbar zusammenhängen, indes gestaltet sich die Information der Beklagten selektiv und damit unvollständig. Das wird auch nicht durch den anschließenden Hinweis, dass man kontrollieren könne, wer die eigene Telefonnummer sehen könne, geheilt, zumal auch in der vorgelegten „Datenrichtlinie“ der Anlage B 9 in der Rubrik „Wie werden diese Informationen geteilt?“ noch nicht einmal im Ansatz hierauf hingewiesen wird.

cc) Angesichts des Vorstehenden kann hier auch nicht von einer wirksamen Einwilligung des Klägers i.S. von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ausgegangen werden, ebenso wenig ist das Auffinden über das Contact-Import-Tool für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d DSGVO).

Diesen Ausführungen, die auch für den vorliegenden vergleichbaren Fall gelten, schließt sich die hiesige Kammer vollumfänglich an. Ein – hier gegebener – Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 DSGVO vermag iVm Art. 82 Abs. DSGVO einen Schadensersatzanspruch begründen (vgl. LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf Schmidt-Wudy in BeckOK-Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2022 DSGVO Art. 13 Rn. 18; Franck in Gola/Heckmann, DSGVO – BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 13 Rn. 64; **aA** LG Essen, Urteil v. 10.11.2022 – 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818).

iii. Ob daneben weitere – klägerseits vorgebrachte – Verstöße gegen die DSGVO vorliegen, bedarf keiner weiteren Prüfung, da diese jedenfalls keinen weitergehenden Schadensersatzanspruch begründen vermögen.

b. Der Klagepartei ist zudem – als weitere Tatbestandsvoraussetzung – ein **Schaden** iSv Art. 82 DSGVO entstanden.

Der Begriff des Schadens ist gem. Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO weit und unter Berücksichtigung der Ziele der DSGVO auszulegen. Er erfasst sowohl materielle als auch immaterielle Schäden (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 17). Der Anspruch soll „einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für

- den erlittenen Schaden erhalten“ (vgl. Erwägungsgrund 146 S. 6), der Schadensersatz soll – gerade vor dem Hintergrund des Auslegungsziels des *effet utile* – abschrecken und weitere Verstöße unattraktiv machen (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 17). Da der Schadensbegriff des Art. 82 DSGVO europarechtlich-autonom auszulegen ist, kommt es im Übrigen auch nicht darauf an, ob bestimmte Schadenspositionen im nationalen Recht nicht als Schaden angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kann der Schaden bereits in der Ungewissheit bestehen, ob personenbezogene Daten an Unbefugte gelangt sind. (Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 18b). Da die Daten des Klägers vorliegend unstreitig an Dritte gelangt sind, ein Kontrollverlust also konkret eingetreten ist, ist ein Schaden iSv Art. 82 DSGVO zweifellos gegeben.
- c. Die festgestellten Verstöße gegen die DSGVO sind **kausal** für den bei dem Kläger entstandenen Schaden. Der Verantwortliche haftet nach Art. 82 DSGVO nur für kausal durch die rechtswidrige Verarbeitung verursachte Schäden (Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 41), eine Mitursächlichkeit des Verstoßes genügt jedoch (OLG Stuttgart ZD 2021, 375; LG Köln ZD 2022, 52 Rn. 21). Dies ist vorliegend der Fall. Hierzu im Einzelnen:
- i. Der Verstoß der Beklagten gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO ist zweifellos mitursächlich für das „*Scraping*“ der Daten des Klägers. Hätte die Beklagte von Anfang an andere Voreinstellungen („*Nur ich*“) vorgesehen, wäre der hier streitgegenständliche „*Scraping*“-Vorfall nicht möglich gewesen. Eine Kausalität zwischen dem Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO und dem bei dem Kläger eingetretenen Schaden ist damit zu bejahen.
 - ii. Entsprechendes gilt hinsichtlich des oben festgestellten Verstoßes gegen Art. 13 DSGVO. Die Beklagte hat die Klagepartei zum Zeitpunkt der Datenerhebung der Mobilfunknummer nicht ausreichend über die Zwecke der Verarbeitung dieser Nummer aufgeklärt, so dass bezogen auf die Mobilfunknummer eine rechtswidrige Verarbeitung vorliegt. Diese ist auch kausal für den beim Kläger entstandenen Schaden, da es durch die Verwendung des Contact-Import-Tool und das anschließende Abgreifen der Daten durch Dritte im Wege des „*Scrapings*“ zu einem Kontrollverlust auf Seiten des Klägers kam.
- d. Die Beklagte kann sich hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch nicht nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO **exkulpieren**. Insofern kann dahinstehen, ob überhaupt ein Verschulden erforderlich ist bzw. ob die Haftung nach Art. 82 DSGVO zur Sicherstellung eines möglichst wirksamen Schadensersatzes als Gefährdungshaftung gestaltet ist (so z.B. Geissler/Ströbel, NJW 2019, 3414). Denn der Beklagten ist bereits nach ihrem eigenen Vorbringen eine Entlastung, hinsichtlich

derer ihr die Darlegungs- und Beweislast obliegt (vgl. nur Nemitz in Ehmann/Selmayr, DSGVO 2. Aufl. Art. 82 Rn. 19), nicht gelungen. Denn dies wäre nur dann der Fall, wenn sie sämtliche Sorgfaltsanforderungen erfüllt hat und ihr nicht die geringste Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 54 m.w.N.; Spindler/Schuster/Spindler/Horváth, 4. Aufl. 2019, DSGVO Art. 82 Rn. 11). Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Hierzu im Einzelnen:

- i. Einem Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DSGVO wohnt praktisch immer eine Erhöhung der Gefahr eines Schadens inne. Eine Exkulpation ist dann nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich (Kühling/Buchner/Hartung, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 25 Rn. 31; Sydow/Marsch DSGVO/BDSG/Mantz, 3. Aufl. 2022, DS GVO Art. 25 Rn. 77). Gründe, warum es der Beklagten nicht möglich gewesen wäre, bei den „Suchbarkeits-Einstellungen“ für Telefonnummern die Standard-Voreinstellung statt auf "Alle" lediglich auf die Option "Nur ich" einzustellen, sind nicht ersichtlich.
 - ii. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 1 DSGVO kann sich die Beklagte ebenfalls nicht entlasten. Die Beklagte bringt insoweit nichts vor, was nicht zumindest leichte Fahrlässigkeit hinsichtlich des fehlenden Hinweises auf die Verarbeitung der Mobilfunknummer der Klagepartei durch das Contact-Import-Tool vermuten lässt. Gründe, warum es der Beklagten nicht möglich gewesen wäre die Klagepartei im Rahmen des Anmeldevorgangs hinreichend über die Verwendung der Mobilnummer für das von der Beklagten verwendete Contact-Import-Tool aufzuklären, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Änderung der Datenschutzhinweise wäre ohne weiteres möglich gewesen.
- e. Die Klagepartei muss sich auch kein **Mitverschulden** nach § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen, weil er die Datenschutzeinstellungen seines Facebook-Profiles nicht rechtzeitig geändert und dadurch auch den Zugriff der Daten-*Scraper* mit ermöglicht hat. Insoweit kann dahinstehen, ob ein Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen von Art. 82 DSGVO überhaupt zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf Bergt in Kühling/Buchner, DSGVO - BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 82 Rn. 59 mit Fn. 181). Denn jedenfalls würde ein etwaiges Mitverschulden des Klägers (§ 254 BGB) hinter die Verstöße der Beklagten zurücktreten. Das Landgericht Stuttgart führte mit Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 in einem vergleichbaren Fall zutreffend aus:

Denn das Verhalten des Klägers – die von der Beklagten vorgegebenen Voreinstellungen zu belassen – ist gerade von der Beklagten intendiert und mit Blick auf den von ihr angenommenen Sinn und Zweck der Facebook-Plattform gewünscht. Dann aber kann die Beklagte sich, wenn sich die Gefahren, die sich

durch ihr verordnungswidriges Verhalten ergeben, realisiert haben, nicht darauf berufen, es sei am Kläger dies im Sinne des Schutzes seiner personenbezogenen Daten zu korrigieren (vgl. auch OLG Koblenz, Urteil vom 18.05.2022 – 5 U 2141/21, BeckRS 2022, 11126 Rn. 78; Frenzel in Paal/Pauly, DSGVO – BDSG 3. Aufl. DSGVO Art. 82 Rn. 19). Das gilt umso mehr für das Contact-Import-Tool, über dessen Funktionsweise und die damit verbundenen Gefahren seitens der Beklagten nicht aufgeklärt wird.

Dem schließt sich die hiesige Kammer an.

- f. Dem Kläger steht damit ein **Schadensersatz** für den erlittenen immateriellen Schaden zu, welcher das Gericht vorliegend mit **400,00 Euro** bemisst.

Bei der Schadensbemessung ist der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion sowie der generalpräventiven Funktion des immateriellen Schadensersatzes Rechnung zu tragen. Zum einen ist – mit Blick auf den generalpräventiven Auftrag des Art. 82 DSGVO (vgl. Gola/Piltz in Gola/Heckmann, DSGVO – BDSG, 3. Aufl. DSGVO Art. 82 Rn. 5) – vorliegend zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Datenerhebung durch die Beklagte systematisch gegen die Vorgaben der DSGVO verstößt, um damit Sinn und Zweck der von ihr betriebenen Facebook-Plattform zu fördern. Zuletzt unstreitig kam es bei der Klagepartei zu einem Abgreifen personenbezogener Daten und einem hiermit einhergehenden Kontrollverlust, der weitere Beeinträchtigungen durch unerwünschte Spam-Anrufe und sonstige Kontaktversuche befürchten lässt, zumal sich die abgegriffenen Daten nicht löschen lassen und diese daher potentiell dauerhaft verfügbar sind. Zudem konnte Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung zur Überzeugung des Gerichtes glaubhaft darlegen, dass er in Folge dieses Datenverlustes für einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten unerwünschte – und unangenehme – Anrufe im Zwei-Wochen-Takt gab, zudem weiterhin Spam-Nachrichten, vereinzelte Anrufe sowie unerwünschte E-Mails, die jedoch von dem Kläger als nicht übermäßig störend, vielmehr als „normal“ wahrgenommen werden und daher nicht besonders ins Gewicht fallen. Andererseits ist auch der Umfang der bei dem Kläger abgegriffenen Daten zu berücksichtigen, der im Grunde für den Kläger noch überschaubar ist. In der Gesamtabwägung erscheint daher ein Schadensersatz in Höhe von **400,00 Euro** angemessen.

- g. Der Zinsanspruch hinsichtlich Klageantrag Ziffer 1 folgt aus §§ 288, 291 BGB.
2. Da der Klagepartei ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht, ist auch **Klageantrag Ziffer 2** begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger künftig infolge der Verstöße der Beklagten gegen die DSGVO auch materielle Schäden erleidet (ebenso LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098).
3. Darüber hinaus kann der Kläger die mit dem **Klageantrag Ziffer 3** begehrte Unterlassung gegenüber der Beklagten geltend machen (ebenso LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O

95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf die gegenteiligen Auffassungen des LG Essen, Urteil v. 10.11.2022 – 6 O 111/22 = GRUR-RS 2022, 34818; LG Gießen, Urteil v. 03.11.2022 – 5 O 195/22 = GRUR 2022, 30480 und LG Bielefeld, Urteil v. 19.12.2022 – 8 O 182/22 = GRUR-RS 2022, 38375).

- a. Soweit es für den vorbeugenden Unterlassungsschutz keine gesonderte Anspruchsgrundlage in der DSGVO gibt, bleibt im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 79 DSGVO entweder ein Rückgriff auf § 823 Abs. 2, § 1004 BGB analog möglich, um Schutzlücken zu vermeiden (vgl. nur OLG München, Urteil v. 19.01.2021 – 18 U 7243/19), oder ein solcher Anspruch folgt mit Blick auf die unrechtmäßige Datenverarbeitung seitens der Beklagten aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO, falls man annimmt, aus dem dort normierten Löschrrecht lasse sich auch ein Unterlassungsanspruch herleiten (LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 60/21 Rn. 10; zum Ganzen auch: OLG Frankfurt, Urteil vom 14.04.2022 – 3 U 21/20, GRUR-RS 2022, 10537).
- b. Die Beklagte hat vorliegend jedenfalls gegen Art. 25 Abs. 2 und Art. 13 DSGVO verstoßen. Diese Rechtsverstöße geben dem Kläger einen darauf bezogenen Anspruch auf Beseitigung und künftige Unterlassung.

Daher kann der Kläger verlangen, dass die Beklagte es unterlässt, personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, Facebook-ID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern.

Ebenfalls kann der Kläger verlangen, dass die Beklagte es unterlässt, die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

- c. Dass der Kläger durch eine Änderung der Einstellungen auf der Facebook-Plattform die von ihm gewünschte Rechtsfolge erreichen kann, steht Unterlassungsansprüchen des Klägers nicht entgegen. Durch mögliche, von dem Kläger selbst vorzunehmende Änderungen von Einstellungen in seinem Facebook-Profil ist eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen, und der Kläger kann grundsätzlich

Unterlassung jeder einmal getätigten rechtswidrigen Datenverarbeitung verlangen. Denn im Fall eines rechtswidrigen Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut des Betroffenen besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr. An eine Entkräftung der Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen, im Regelfall bedarf es hierfür der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber dem Gläubiger des Unterlassungsanspruchs. Eine solche hat die Beklagte hier nicht abgegeben, sie geht vielmehr von der Wirksamkeit der von ihr angenommenen Einwilligung aus (zum Vorstehenden insgesamt LG Stuttgart, Urteil v. 26.1.2023 – 53 O 95/22 = GRUR-RS 2023, 1098).

d. Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 ZPO.

4. **Klageantrag Ziffer 4** ist nicht begründet. Die Beklagte hat einen etwaigen Auskunftsanspruch der Klagepartei gemäß Art. 15 DSGVO jedenfalls durch ihr Schreiben vom 23.08.2021 erfüllt, § 362 Abs. 1 BGB. In diesem Schreiben hat die Beklagte über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei Auskunft erteilt. Weitergehende Auskünfte konnte sie nicht erteilen, da ihr insbesondere nicht bekannt sein konnte, ob und in welcher Art und Weise Dritte die veröffentlichten Daten der Klagepartei verarbeiten würden. Da sie die Daten auch nicht gemäß Art. 15 Abs. 2 DSGVO weitergab, sondern diese rechtswidrig abgeschöpft wurden, war sie zu weitergehenden Auskünften auch nicht verpflichtet.

III.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Für die Bemessung der Anspruchshöhe hat das Gericht einen Gegenstandswert in Höhe der zugesprochenen Klageforderung (Streitwert bis 6.000,00 Euro) zu Grunde gelegt und eine 1,3-fache Geschäftsgebühr (Ziff. 2300 VV RVG), die Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro (Ziff. 7002 VV RVG) sowie die Umsatzsteuer (Ziff. 7008 VV RVG) angesetzt. Damit waren **627,13 Euro** zuzusprechen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert war – unter Berücksichtigung von OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.01.2023 – 4 AR 4/22 – folgendermaßen festzusetzen:

- Klageantrag Ziffer 1: 1.000,00 Euro
- Klageantrag Ziffer 2: 500,00 Euro
- Klageantrag Ziffer 3: 5.000,00 Euro
- Klageantrag Ziffer 4: 500,00 Euro,

mithin insgesamt **7.000,00 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Landgericht